

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Regina Kittler (LINKE)

vom 21. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Januar 2026)

zum Thema:

Beteiligung von Tier- und Naturschutzverbänden bei Änderungen jagd- und fischereirechtlicher Vorschriften in Berlin

und **Antwort** vom 5. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Februar 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Regina Kittler (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24935
vom 21. Januar 2026
über Beteiligung von Tier- und Naturschutzverbänden bei Änderungen jagd- und
fischereirechtlicher Vorschriften in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Bedeutung haben Tier- und Naturschutz in der Jagdbehörde in der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU)?

Antwort zu 1:

Die Jagdbehörde vollzieht das Bundesjagdgesetz, das Landesjagdgesetz sowie die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen. Darüber hinaus ist sie zum Erlass bzw. zur Änderung von Rechtsverordnungen ermächtigt. Sie verfolgt die in § 1 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes genannten Ziele. Zu diesen zählt unter anderem die jagdlichen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen des Naturschutzes und Tierschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholungsnutzung in Einklang zu bringen.

Frage 2:

Welche Bedeutung haben Tier- und Naturschutz im Fischereiamt in der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU)?

Antwort zu 2:

Das Fischereiamt Berlin verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, der den Schutz der Fischbestände, die Erhaltung der Gewässerökosysteme und den Tierschutz gleichermaßen berücksichtigt. Die Bedeutung von Tier- und Naturschutz zeigt sich in folgenden Aspekten:

Rechtliche Verbindlichkeit: Der Tierschutz ist als verbindliche Pflicht in den gesetzlichen Regelungen verankert und wird durch Kontrollen (Fischereiaufsicht) und Sanktionen durchgesetzt.

Ökologische Verantwortung: Der Naturschutz zielt auf den Erhalt der Biodiversität und die Sicherung der Gewässerökosysteme ab. Dies umfasst den Schutz heimischer Arten, die Renaturierung von Lebensräumen und die Vermeidung ökologischer Schäden.

Bildung und Aufklärung: Durch die Anglerprüfung und die Information der Öffentlichkeit wird sichergestellt, dass Fischereiausübende über die tierschutz- und naturschutzrechtlichen Anforderungen informiert sind und diese in der Praxis umsetzen.

Finanzielle Förderung: Die Fischereiabgabe ermöglicht die Finanzierung von Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Fischbestände sowie zur Verhütung von Fischkrankheiten.

Insgesamt ist der Tier- und Naturschutz im Fischereiamt Berlin kein optionales Anliegen, sondern eine zentrale Aufgabe, die durch gesetzliche Vorgaben, praktische Maßnahmen und Bildungsarbeit gewährleistet wird. Dieser Ansatz trägt dazu bei, die nachhaltige Nutzung der Gewässer zu sichern und gleichzeitig den Schutz der Tiere und ihrer Lebensräume zu gewährleisten.

Frage 3:

Welche Bedeutung haben Tier- und Naturschutz in den jeweiligen Berliner Rechtsvorschriften?

Antwort zu 3:

Es ist nicht möglich, alle Rechtsvorschriften, in denen die unterschiedlichsten Aspekte des Tier- und Naturschutzes ihren Ausdruck finden, aufzuzählen. Die Berliner Rechtsvorschriften für Fischerei und Jagd haben neben Rechtsnormen, die inhaltlich ausschließlich die Fischerei und Jagd betreffen, auch diverse Rechtsnormen mit Bezügen zum Tier- oder Naturschutz. So umfasst das Landesjagdgesetz Berlin neben der Jagd auch den Schutz und die Hege wildlebender Tiere. § 1 LJagdG BIn zielt darauf ab, die freilebende Tierwelt als einen wesentlichen Bestandteil der heimischen Natur und unverzichtbaren Bestandteil der natürlichen Umwelt in ihrem Beziehungsgefüge zu bewahren.

Was die Fischerei betrifft, lassen sich die folgenden grundlegenden Feststellungen treffen: Schutz, Erhaltung, Fortentwicklung und Nutzung der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt sowie der Schutz des einzelnen Tieres im Sinne des Tierschutzes sind zentrale Anliegen des Landesfischereigesetzes, § 1 Absatz 2 Satz 2 LFischG. Die Landesfischereiordnung dient unter anderem dem Schutz der Fische und ihrer Lebensgrundlagen (§ 30 LFischG). Insoweit ergänzend verfolgen das Landesfischereigesetz und die entsprechende Verordnung unter anderem den Zweck, die Ausübung der Fischerei an das Vorliegen bestimmter persönlicher und sachlicher Voraussetzungen zu knüpfen.

Frage 4:

Werden bei Änderungen dieser Rechtsvorschriften auch die zuständigen Stellen des Natur- und Tier-schutzes berücksichtigt bzw. an dem Verfahren beteiligt?

Antwort zu 4:

Bei einer Änderung von Berliner Rechtsvorschriften für Fischerei und Jagd werden die für den Naturschutz und Tierschutz zuständigen Behörden beteiligt, soweit Normen geändert werden sollen, die deren Aufgabenbereich betreffen. Die Inhalte deren Stellungnahmen werden im Gesetzgebungsverfahren bzw. im Verfahren zur Änderung der Rechtsverordnung berücksichtigt. Bei der Änderung von Berliner Rechtsvorschriften des Jagdwesens wird zudem der Jagdbeirat beteiligt. In diesen sind Vertretende des Naturschutzes und des Tierschutzes entsandt. Auch im Bereich des Fischereirechts findet eine Beteiligung statt.

Frage 5:

Sind dem Senat die §§ 3 des Berliner Tierschutzverbandsklagegesetzes und 45 des Berliner Natur-schutzgesetzes bekannt? Welche Bedeutung spielen Tier- und Naturschutz in den jeweiligen Berliner Rechtsvorschriften für Fischerei und Jagd? (Bitte nach einzelnen Rechtsvorschriften geordnet angeben!)

Antwort zu 5:

Dem Senat ist sowohl § 3 des Berliner Tierschutzverbandsklagegesetzes als auch § 45 des Berliner Naturschutzgesetzes bekannt. Zur Bedeutung des Tier- und Naturschutzes im Fischereirecht und Jagtrecht vgl. bitte Antwort zu Frage 3.

Frage 6:

Sind bei Änderungen in den Berliner Rechtsvorschriften zur Fischerei oder zu Jagd nach § 3 des Berliner Tierschutzverbandsklagegesetzes und § 45 des Berliner Naturschutzgesetz die anerkannten Tier- und Naturschutzverbände zu beteiligen?

- a) Wenn nein, warum nicht?

b) Wenn ja, warum wurde bei den letzten beiden Änderungen (Verordnung über jagdbare Tierarten und Jagdzeiten, zuletzt geändert am 22.08.2025 und die Berliner Landesfischereiordnung, zuletzt geändert am 27.10.2025) die anerkannten Tier- und Naturschutzverbände nicht beteiligt?

Antwort zu 6:

Bei Änderungen in den Berliner Rechtsvorschriften zur Fischerei oder zur Jagd ist die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände nicht gesetzlich vorgegeben.

§ 45 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln) regelt nicht, dass die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigungen bei Änderungen der Berliner Rechtsvorschriften zur Fischerei oder zur Jagd zu beteiligen sind.

§ 45 NatSchG Bln erweitert die Mitwirkungsrechte des § 63 Absatz 2

Bundesnaturschutzgesetzes, sieht in Absatz 1 Nummer 1 eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen aber nur bei einer Änderung des Berliner Naturschutzgesetzes vor.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Berliner Tierschutzverbandsklagegesetzes ist anerkannten Tierschutzorganisationen von Amts wegen rechtzeitig bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften im Bereich des Tierschutzes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu b) Die anerkannten Tierschutzorganisationen wurden bei der Änderung der Verordnung über jagdbare Tierarten und Jagdzeiten nicht direkt, aber im Rahmen ihrer Position im Jagdbeirat (Mitglied und Stellvertretung des Tierschutzvereins für Berlin e.V.) beteiligt. Die Möglichkeit einer Stellungnahme wurde hier eröffnet.

Die Beteiligung der Fachkreise und Verbände zur Vorbereitung der genannten letzten Änderung der Landesfischereiordnung fand im Juli 2018 und Juni 2020 statt. Zu dieser Zeit war das BlnTSVKG vom 31. August 2020 noch nicht in Kraft und entsprechende Tierschutzorganisationen waren dementsprechend nach diesem Gesetz noch nicht anerkannt. Ganz unabhängig hiervon wurden jedoch zahlreiche Tier- und Naturschutzverbände wie u. a. der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Berlin e.V., Greenpeace e.V. Gruppe Berlin, der Deutsche Tierschutzbund e.V., die Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) Landesverband Berlin e.V. sowie der Tierschutzverein für Berlin e.V. vor Erlass der im letzten Jahr geänderten Landesfischereiordnung angehört.

Frage 7:

Haben die letzten beiden Änderungen der Rechtsvorschriften Gültigkeit, wenn die anerkannten Tier- und Naturschutzverbände nicht, wie die Gesetzeslage vorsieht, beteiligt worden sind?

Antwort zu 7:

Die letzte Änderung der Verordnung über jagdbare Tierarten und Jagdzeiten ist am 22.08.2025 und die letzte Änderung der Berliner Landesfischereiordnung ist am 27.10.2025 durch die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt unterzeichnet und anschließend im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin verkündet worden. Diese Änderungsverordnungen sind in Kraft getreten und rechtswirksam. Siehe auch Antwort zu Frage 6b.

Grundsätzlich gilt zudem: Für den Fall, dass im Rahmen der Erstellung von Rechtsverordnungen vorgeschriebene Beteiligungen unzureichend erfolgt sein sollten, wirkt sich dies nicht auf die Gültigkeit dieser Normen aus.

Frage 8:

In diesem Jahr wird ein neuer Jagdbeirat berufen. Welche Änderungen gibt es diesbezüglich auf den jeweiligen Positionen und aus welchen Gründen?

Antwort zu 8:

Der Jagdbeirat wurde im Oktober 2025 für die Dauer von vier Jahren (1. November 2025 bis 31. Oktober 2029) berufen. Bei dem Jagdbeirat handelt es sich um ein Gremium, dessen Zusammensetzung in § 49 Landesjagdgesetz Berlin gesetzlich geregelt ist. Die Zusammensetzung des Jagdbeirates hat sich nicht geändert. Welche Personen in den Jagdbeirat berufen werden, hängt unter anderem vor allem von der Bereitschaft und den Kapazitäten der jeweils ehrenamtlich tätigen Personen ab.

Frage 9:

Welche Änderungen gab es zuletzt auf den Positionen des Landesfischereibeirats und aus welchen Gründen?

Antwort zu 9:

Es gab zuletzt einen Wechsel des Vorsitzenden des Landesfischereibeirats. Der ehemalige Vorsitzende hat seine Mitgliedschaft in dem Verband, für welchen er als Vertreter der Angelfischerei in den Beirat berufen wurde, beendet und deshalb um Abberufung aus dem Ehrenamt gebeten. Es gab zudem Ersatzberufungen für die Vertretungen des Veterinärwesens und der obersten Naturschutzbehörde, da die entsprechenden ehemaligen Mitglieder aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

Frage 10:

Wird das ehrenamtlichen Engagement der Beiratsmitglieder berücksichtigt und finden die Sitzungen für das Ehrenamt außerhalb der regulären Arbeitszeiten (also nach 16/17 Uhr) statt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 10:

Das ehrenamtliche Engagement der Jagdbeiratsmitglieder wird finanziell unterstützt. Nach der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in Verbindung mit dem hiesigen Gesetz steht den Mitgliedern des Jagdbeirates eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Jagdbeiratssitzungen zu. Die letzten beiden Sitzungen des Jagbeirates waren auf 15:00 Uhr terminiert. Die Sitzungszeiten können jedoch variieren und werden jeweils im Rahmen der aktuellen Sitzung in mehrheitlicher Abstimmung mit den Beiratsmitgliedern festgelegt.

Gemäß § 38 Absatz 3 Satz 1 LFischG üben die Mitglieder des Fischereibeirats ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie sind nicht an Weisungen gebunden. Hierauf werden die Mitglieder vor ihrer Berufung hingewiesen. Die Sitzungen des Landesfischereibeirats finden auf Einladung der jeweiligen Vorsitzenden des Landesfischereibeirats regelmäßig zweimal jährlich an Vormittagen statt. Der Hintergrund des konkret gewählten Sitzungsbeginns ist dem Senat nicht bekannt.

Berlin, den 05.02.2026

In Vertretung

Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt